

Schwimmgemeinschaft Barnstorf e.V.

Satzung

der

Schwimmgemeinschaft Barnstorf e.V.

Stand nach Änderung: 11. März 2016
VR 100025 Eintrag vom 25.05.2016

Schwimmgemeinschaft Barnstorf e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Schwimmgemeinschaft Barnstorf** und hat seinen Sitz in Barnstorf.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Aufnahme weiterer Sportarten bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit).

Das Ziel „ein Großverein in Barnstorf“ wird unterstützt, soweit die Fachabteilungen selbständig bleiben.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Vereinen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, sowie der jeweiligen Fachverbände dessen Sportart im Verein betrieben wird. (Zurzeit nur im LSN- Landschwimmverband Niedersachsen.)

Für die fachlichen Belange sind die Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes verbindlich.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist, soweit gesetzlich zulässig, der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Der Abteilung ist es überlassen, ob neben dem Fachwart noch weitere Mitarbeiter eingesetzt werden sollen. Solange nur der Schwimmsport betrieben wird, entfällt diese aufgeführte Regelung. Werden weitere Sportarten im Verein aufgenommen, ist es den Mitgliedern freigestellt, in welchen Abteilungen sie sich betätigen wollen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag erwerben. Mit Abgabe der Eintrittserklärung werden die Satzungen des Vereins anerkannt.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Bei Ablehnung entscheidet (auf Antrag des Aufnahmesuchenden) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich innerhalb des Vereins und um die Förderung des Sports verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aus dem Verein, der nur zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) möglich ist und in schriftlicher Form zu erklären ist; Einschreiben ist nicht erforderlich; die Erklärung ist bis zum 30.09. abzugeben; bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein, der durch Beschluss des Vorstandes erfolgt. Bei Nichtzahlung von Beiträgen genügt eine zweimalige erfolglose Anmahnung der Beiträge durch den Verein; die Entscheidung in Härtefällen behält sich der Verein vor.
- c) Gegen alle Entscheidungen des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Das Mitglied muss vorher gehört werden, bei Jugendlichen Rücksprache mit den Eltern; letzteres entfällt bei Nichtzahlung der Beiträge.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung oder Abteilung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahren berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in den Abteilungen aktiv auszuüben.
- d) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen. (ist durch den LSB sichergestellt.)

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung fest-gesetzt. Ebenfalls die Aufnahmegebühr. Sie sind im Voraus zu entrichten, mindestens 1/4-jährlich durch Abruf auf das Konto des Vereins.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- c) der Ehrenrat

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Jede ordentlich einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen genügt einfache Mehrheit. Dringlichkeitsanträge bedürfen der 2/3 Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzender (1)
- b) stellvertretender Vorsitzender (2)
- c) Geschäfts- und Schriftführer (3)
- d) Schatzmeister (4)
- e) Jugendleiter (5)
- f) Frauenwart (6)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Geschäfts- und Schriftführer. Diese sind berechtigt, den Verein gemeingemeinschaftlich nach außen zu vertreten. Über fest-stehende Ausgaben (wie Startgeld, Verbandsbeiträge) kann der Geschäftsführer allein verfügen; er kann dazu auch den Schatzmeister bevollmächtigen. Derartige Verfügungen müssen aber nachträglich vom 1. Vorsitzenden abgezeichnet werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar die Mitglieder mit gerader Zahl bei gerader Jahreszahl, die anderen bei ungerader Jahreszahl.

§ 14 Vereinsfachwarte

Die Fachwarte werden durch die Abteilungen der jeweiligen Sportart gewählt. Die Bestätigung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung. Dauer 2 Jahre.

§ 15 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Nach dieser Zeit muss ein Kassenprüfer ausscheiden. Mindestens ein Kassenprüfer muss neu gewählt werden.

Die Kasse ist mindestens 1-mal im Jahr zu prüfen. Das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung vorzutragen. Bei Beanstandungen ist sofort dem 1. Vorsitzenden Bericht zu erstatten.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 der Stimmen erfolgen, Vereinsauflösung nur, wenn ausdrücklich zur Beschlussfassung darüber eingeladen wurde, hier ist eine 4/5 Mehrheit erforderlich. Ist diese nicht erreicht, wird mit 4 Wochenfrist erneut eingeladen, dann entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 17 Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, Liquidation

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Samtgemeinde Barnstorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Schwimmsports im Bereich der Jugend zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts durchgeführt werden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

